

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Band:** 12 (1913)

**Rubrik:** Kurze Anzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bis auf zwei Szenen matt und leer blieb und die Triesch als Lady hysterisches Theater machte.

Ein erfreuliches Kapitel bildet die Entwicklung des „Neuen Volkstheaters“. Es vergreift sich zwar in der Wahl seiner Novitäten, hat bis auf wenige Ausnahmen als Schauspieler nur handfeste Routiniers, ist aber in seinem Repertoire trotzdem sicher und übersichtlich und in seinen Aufführungen tüchtig, sorgfältig und solide. Es bekommt unter Beihilfe der Stadt Berlin ein neues großes Haus, das, sicher fundiert, von einem ersten Architekten gebaut, zum erstenmal das Ideal eines Volkskunsthhauses verwirklichen will. Es hat jetzt schon die arg daniederliegenden Schillertheater überholt und wird geschäftlich bessere Zeiten heraufführen.

BERLIN

HERBERT JHERING



## KURZE ANZEIGEN

In dieser Rubrik werden unter Verantwortung der Redaktion kurze Notizen über Bücher, Zeitschriften- und Zeitungsartikel erscheinen, die eine spätere einlässliche Besprechung nicht ausschließen. Wir bitten unsere Leser, daran nach Lust mitzuarbeiten. D. R.

Es darf als erfreuliches Zeichen ausgesprochen werden, dass ein so strenger, sachlicher Roman wie *Friedrich Huchs „Enzio“* schon in sechstausend Exemplaren verbreitet ist. Er stellt den Kampf und Untergang eines jungen Musikers, dar, der als Sohn eines typischen Kappelmeisters dem Epigontum verfallen zu sein glaubt; in Wahrheit geht er daran zu grunde, dass er sich als Mensch nicht zu zügeln weiß. Empfindung und Geist halten sich in diesem Werk aufs schönste die Wage: neben Frauengestalten, die im Goldglanze reifer Poesie stehen, fesseln den Leser Gespräche über Musik die zum Tiefsten und Einsichtigsten gehören, was über diese Kunst jemals gesagt worden ist.

\* \* \*

Im Verlag von Schulthess und Cie. in Zürich hat *Dr. G. A. Frey*, Redaktor in Glarus, ein *Staatsbürgerliches Lexikon* herausgegeben: ist der Name vielleicht auch für dieses kleine Wörterbuch zu hoch gegriffen, so ist dem schweizer Zeitungsleser immerhin ein bedeutender Dienst damit geleistet. Nach Schlagwörtern geordnet findet man da das Wesentlichste über kantonales und eidgenössisches Staatsrecht, über Gesetzgebung, Wehrordnung und ähnliches, alles in knapper und rühmlich klarer Fassung. Es liegt in der Art eines solchen Buches, dass sich die Lücken erst beim Gebrauch zeigen und dass erst künftige Auflagen jene Vollkommenheit aufweisen können, die für die Brauchbarkeit auch eines kleinen solchen Werkes fast unerlässlich ist. Mir ist bei ein paar Stichproben Folgendes aufgefallen:

Die eidgenössische Kunstkommission ist nicht unter diesem Schlagwort sondern nur beim Departement des Innern genannt: über ihre Zusammensetzung, ihre Rechte und Pflichten erfährt man nichts. Andererseits würde man in einem solchen Buch eine Erläuterung des Begriffes Kunstgewerbe nicht suchen. Über die Gottfried Keller-Stiftung möchte man gerne etwas mehr wissen, unter anderem die Gründung. Wenn man liest, dass die Dra-

goner- und Guidenschwadronen der Landwehr ohne Pferde, ohne Fuhrwerke und Trainmannschaften sind, möchte man doch gern über ihre Kriegsverwendung erfahren. Der Naturschutz ist in dem Buche genannt, der weit einflussreichere Heimatschutz nicht. Und wie schade, dass man nicht erfährt, welcher Staatsmann zuerst den prächtigen Ausspruch tat: „Dei providentia et confusione hominum Helvetia regitur.“



Der Jahresbericht der Sektion Zürich des Schweizerischen Automobilclubs enthält stets einen temperamentvoll geschriebenen Aufsatz, der sich namentlich mit den kleinen Verfassungsbrüchen und Polizeiwillkürlichkeiten befasst, die ja gegen eine Minderheit in der Schweiz manchem durchaus berechtigt erscheinen. Dieses Jahr befasst er sich überdies mit dem idealen Bestreben vieler Zürcher Politiker, wohlhabenden Leuten den Aufenthalt im Land unmöglich zu machen:

Die eidgenössische Regelung des Automobilverkehrs ist im letzten Jahre bis zu einer Vorlage an die Räte gediehen. Sie liegt zurzeit vor dem Ständerat. Ob angesichts der oben gekennzeichneten Kantönlipolitik überhaupt diese Frage noch mehr als akademisches Interesse verdient, erscheint uns fraglich. Der Bundesrat hätte mit einer solchen Vorlage in weitblickender Weise schon vor Jahren vor die Räte kommen sollen. Heute, wo die Kantone in Form von hohen Bußen und den direkt verfassungswidrigen Straßengebühren (Brünig, Simplon, Gotthard etc.) Blut geleckert haben, erscheint ein auch nur bescheidener Versuch, Ordnung in das Chaos von Vorschriften zu bringen, fast aussichtslos.

Zum Schlusse unseres Berichtes möchten wir nicht verfehlen, unsern Mitgliedern noch eine Erwägung zur Reflexion und gelegentlichen Verwendung zu unterbreiten: Gar oft und immer wieder wird von den Gegnern in Diskussion und Presse mit dem Gedanken an eine Initiative für ein Totalverbot geliebäugelt. Alle möglichen Polizeimaßregeln werden aus angeblicher Furcht vor einer solchen eventuell möglichen Initiative empfohlen. Wir wollen nun einmal, rein theoretisch, annehmen, ein solches Totalverbot oder ähnliche, ihm gleichkommende Maßregeln wären durch Abstimmung Gesetz geworden. Die direkte Folge wäre natürlich, dass diejenigen Leute, die das Automobil als im modernen Erwerbsleben unentbehrliches Verkehrsmittel gebrauchen, sich beeilen würden, den Staub des Kantons Zürich von ihren Füßen zu schütteln. Hierbei darf wohl mit einiger Sicherheit behauptet werden, dass sich unter diesen Leuten zumeist diejenigen befinden, die dem Staat in Form von Steuern die Mittel zu seiner Existenz und zur Erhaltung unserer vielen Beamten und Beamtlein liefern, mit anderen Worten, einige „Siebenstellige“, wie sie einmal in einem Hetzartikel zur Zeit der Automobilhetze genannt worden sind.

Wenn wir aber hören, dass von den zirka 60,000 Steuerpflichtigen der Stadt Zürich es 273 Einzelpersonen sind, die, wie sich dies durch das Steuerregister kontrollieren läßt, dank einem Vermögen von je 500 Mille und mehr, 34% der Gesamtvermögenssteuer der Stadt Zürich aufbringen und wenn wir uns diese 273 „Stützen des Staates“ als verärgerte Automobilhalter vorstellen, so gewinnt die ganze Automobilfrage ein neues und vielleicht für manche Kreise unerwartetes Gesicht.

---

Nachdruck der Artikel nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.  
Verantwortlicher Redaktor Dr. ALBERT BAUR in ZÜRICH. Telephon 7750



MAX BURI

HANDORGELSPIELER

Aus dem Schweizer  
Jahrbuch für Kunst  
u. Handwerk m. G.